
POLIT - INFO | Nr. 1

Änderung Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

Um was geht es?

Bisher stand in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) eine Sonderbestimmung für Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe.

Weil die Mitarbeitenden von Veranstaltungsdienstleistungsbetrieben oft innert kurzer Zeit in unterschiedlichen Betrieben und an unterschiedlichen Veranstaltungen tätig sind, wurde mit Art. 43a ArGV2 in Bezug auf Arbeits- und Ruhezeitvorschriften des Arbeitsgesetzes (ArG) eine eigene Sonderbestimmung geschaffen.

Per 1. April 2022 hat der Bundesrat beschlossen, den Art. 43a ArGV 2 aufzuheben.

Deshalb stellte sich die Frage, welche Regeln nun auf Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe anwendbar sind?

Was unternahm die Branche?

Um Klarheit und Rechtsicherheit zu erhalten, wandte sich die Veranstaltungsbranche an das federführende SECO.

Aufgrund dieser schriftlichen Auskunft kann EXPO EVENT seine Mitglieder informieren.

Am Grundsatz wurde nichts geändert.

Gemäss SECO sollte sich mit der Aufhebung von Art. 43.a ArGV 2 inhaltlich für Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe nichts ändern.

Die bisherige Sonderregel für Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe wurde einfach in Art. 43 ArGV 2 integriert.

Deshalb gilt die in Art. 43 Abs. 6 ArGV 2 aufgeführte Beschränkung auf öffentliche Anlässe für Veranstaltungsdienstbetriebe nicht.

Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe können deshalb weiterhin auch an privaten Veranstaltungen bewilligungsfrei in der Nacht und am Sonntag arbeiten.

Detailfragen sind in der angepassten Wegleitung des SECO zu finden.

Das SECO hat die Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz abgeändert. In der Beilage finden Sie den Auszug zu Art. 43.

Bern, 06.07.2022

EXPO EVENT
Swiss LiveCom Association
Geschäftsstelle

Kapellenstrasse 14 | Postfach | 3001 Bern
T +41 58 796 99 54 | info@expo-event.ch
expo-event.ch